

Ist der „Austritt aus der Kirche“ tatsächlich ein Kirchenaustritt?

Eine Kurzbetrachtung über die vermutliche Unwirksamkeit der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz aus 2006

Autor: Phelan Andreas Neumann, PhD

- Deutsche Fassung -

Publikationsdatum: 2012/10/12

Themenkategorien:

Kirchensteuer, Kirchenrecht

Tags:

CIC, Kirchenaustritt, Austritt aus der Kirche, Erklärung Deutsche Bischofskonferenz, Motu proprio ‚Omnium in mentem‘: Einmal katholisch – immer katholisch, Horst Zapp, Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, Prot. N. 10279/2006, Codex Iuris Canonici

Hinweis in eigener Sache

Diese Ausarbeitung stellt eine rein theoretische Auseinandersetzung mit einem hochinteressanten und tagesaktuellen Themenkomplex dar. Der Autor selbst ist nicht ausgetreten und hat selbiges auch nicht vor. Die Kirchensteuer, so umstritten sie auch sein mag, bietet der Kirche eine Planungssicherheit, die das rein freiwillige Erfüllen entsprechender Beitragszahlungen nicht zwangsläufig gewährleisten kann. Auch ist die Arbeit nicht dahingehend zu interpretieren, dass sie zum Austreten animieren soll. Hier eine mahnendes Wort mit auf den Weg: Gerade die Kirchensteuer sorgt durch die Finanzierungssicherung und Planungssicherheit dafür, dass die Laien verstärkt in der Kirche tätig sind. Sie nur zu kritisieren scheint also per se nicht sinnvoll.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts	4
Der Austritt aus der Körperschaft und seine Folgen	5
Ohne Strafe sind die, die spenden	10
Schluss.....	12
Literatur	13

Einleitung

Bei dem Thema „Kirchensteuer“ scheiden sich die Geister. Die einen verweisen auf das Fehlen einer ähnlichen Steuer in anderen Ländern, die anderen verweisen auf Tradition und Gewohnheit, Planungssicherheit auch bei Laienstellen usw. Argumentiert wird, dass die Kirche als staatlich anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Kirche als Glaubensgemeinschaft strikt zu trennen sei, dass somit ein Austritt aus der Kirche aus staatlicher Sicht und die Befreiung von der Kirchensteuer keine innerkirchliche Wirkung entfaltet; die Deutsche Bischofskonferenz sieht dies freilich ganz anders. Ein spannendes Gebiet also, an dem sich die Gemüter reiben und erhitzen. In dieser Ausarbeitung geht es um eine neutrale Betrachtung der Frage, ob ein Austritt aus der Körperschaft und somit aus staatlicher Sicht, basierend auf Art. 140 i.V.m. Art 137 WRV, zwangsläufig auch einen kirchenrechtlich fundierten „Kirchenaustritt“ nach sich zieht. Dieser Fragestellung lehnt sich auch der systematische Aufbau der Ausarbeitung an. Im ersten Schritt wird die staatlich-rechtliche Situation behandelt, woran sich der Ausführungsteil zu den möglichen Folgen aus Sicht der Deutschen Bischofskonferenz, Roms und des Staates anschließt. Im dritten Abschnitt wird dargelegt, wie sich ein aus staatlicher Sicht Ausgetretener zu verhalten hat, damit keine ernsthaften innerkirchlichen Strafen auftreten können. Im Schlussteil werden die gewonnen Erkenntnisse nochmals kurz zusammengefasst. Am Ende wird herausgearbeitet sein, dass ein Austritt aus der Körperschaft „Kirche“ weder de facto noch de jure einen „Kirchenaustritt“ zwingend impliziert.

An dieser Stelle der Hinweis: diese Ausarbeitung behandelt natürlich nur solche Fälle, in denen der/die Betroffene – im Folgenden findet keine geschlechterspezifische Schreibung statt, der Einfachheit halber wird von „dem Betroffenen“ sowie „den Betroffenen“ gesprochen – aus der Körperschaft austreten möchte, mit dem Ziel die Kirchensteuer zu umgehen. Und nicht um Betroffene, die die Kirche an sich, z.B. wegen Glaubensfragen, verlassen möchten. Auch wird ausdrücklich nicht der Sinn der Kirchensteuer resp. des Versuches sie zu umgehen thematisiert werden. An entsprechender Stelle muss sogar davon ausgegangen werden, dass die Person Beiträge gem. Vorgabe CIC freiwillig in ausreichender Höhe leistet.

Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Anfang muss die Klärung der Frage stehen, um was es sich bei der römisch-katholischen Kirche in Deutschland aus Sicht des Staates handelt.

Mit Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 GG wird die Unverletzlichkeit der „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ garantiert. Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit sind per se Rechte, die eher an Individuen, denn an Körperschaften zu binden sind. Anders hingegen die „Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“, das als Recht zwar ohne jeden Zweifel eine personale Ausprägung aufweist, darüber hinaus aber auch die rechtliche Grundlage für Körperschaften vorhält. Rechtliche Körperschaften, wie die Kirche als Institution eine darstellt. Auf den Art. 4 GG baut nun der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV auf, wenn dort festgestellt wird:

„Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“ (Art. 137 Abs. 4 WRV)

Da die römisch-katholische Kirche schon zur Zeit des Deutschen Reiches unter Weimarer Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt gewesen ist, blieb sie dies auch mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland. An dieser Stelle kann man schon festhalten, dass die Kirche als Glaubensgemeinschaft von der Kirche als staatlich anerkannte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu unterscheiden ist. Diese Dualität resultiert einerseits aus Art. 137 Abs. 4 WRV und der Aussage des Art. 137 Abs. 1 WRV „Es besteht keine Staatskirche“ in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“, was die Grundlage zur Entfaltung des Codex Iuris Canonici auf deutschem Staatsgebiet bildet, und andererseits gerade den im CIC enthaltenen Glaubensregelungen.

Der Austritt aus der Körperschaft und seine Folgen

Was haben diese Tatsachen aber nun für Konsequenzen, wenn sich ein Bundesbürger entschließt vor dem Staat seinen Austritt aus der Kirche erklärt. Nun, er muss de facto keine Kirchensteuer mehr zahlen, da er aus der Körperschaft, für die der Staat die Steuer gegen Entgelt einzieht, nicht mehr länger angehört. Grundlage für die Kirchensteuer bildet dabei der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV:

„Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“.

Nun nehmen wir an, dass der entsprechende Bürger seine Austrittserklärung noch nicht einmal modifiziert, wie es z.B. Prof. em. Dr. Hartmut Zapp¹ in seinem Fall² tat.

Durch Art. 140 GG i.V.m. 137 WRV verlässt das Mitglied durch schriftliche Willenserklärung die staatlich anerkannte Körperschaft der Kirche in Deutschland. Somit wird die Kirchensteuerpflicht beendet, ggf. muss man einen Kalendermonat noch zahlen, wie man am konkreten Fall von Prof. Zapp festmachen kann:

„Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde.“³

Nun hat Prof. Zapp vor dem VGH Mannheim⁴ verloren, doch sind gerade einige Passagen dieses Urteils von Interesse, der Revision vor dem Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig widmen wir uns im Anschluss.

„1. Wer den Austritt aus einer Kirche erklärt, die nach staatlichem Recht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat und deswegen u.a. zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigt ist, kann seine Austrittserklärung nicht auf den staatlichen Rechtskreis beschränken.

2. Durch die behördliche Feststellung der Wirksamkeit eines Kirchenaustritts ist die Kirche in eigenen Rechten betroffen (§ 42 Abs. 2 VwGO).“⁵

¹ Weiterführende Informationen zu Prof. Zapp vgl. Universität Freiburg: Prof. em. Dr. Hartmut Zapp, http://www.theol.uni-freiburg.de/institute/ipt/kr/zapp/index_html [eingesehen am 12.10.2012].

² Vgl. Horst Zapp: Dokumentation eines Körperschaftsaustritts von Prof. Dr. H. Zapp, http://www.laienverantwortung-regensburg.de/mediapool/41/418971/data/dokumentation-koerperschaftsaustritt-prof-zapp_1_.pdf [eingesehen am 02.10.2012].

³ Siehe: Land Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) vom 22. April 1975, <http://www.steuer-forum-kirche.de/kistg-l-nrw.htm> [eingesehen am 09.10.2012], KiStG-NRW § 5 Abs. 2.

⁴ Vgl. VGH Mannheim: Urteil vom 4. Mai 2010, Az. 1 S 1953/09, http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=13278 [eingesehen am 17.09.2012].

⁵ Siehe VGH Mannheim, Urteil vom 4. Mai 2010.

Diese beiden sehr juristisch formulierten Aussagen des VGH Mannheim bedeuten letztlich nichts anderes, als das die Kirche selbst eine Entscheidung treffen muss, was für innerkirchliche Konsequenzen ein staatlicher Kirchenaustritt nach sich zieht⁶.

Somit gelten also ab dem Zeitpunkt des staatlichen Austritts aus der Körperschaft vor dem jeweiligen Standesamt die innerkirchlichen Regelungen und die Frage muss nun lauten, ob der Austritt automatisch eine innerkirchliche Wirkung entfalten kann, so die Exkommunikation. Nun gibt es seit der „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche“⁷ eine widersprüchliche Erklärung zu dem römischen Schreiben, beide aus 2006, wo die Deutsche Bischofskonferenz meint, eine eigene (Neu-)Interpretation der päpstlich approbierten Entscheidung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 13. März 2006⁸ treffen zu müssen. Denn gemäß der approbierten Entscheidung des Pontificium Consilium de Legum Textibus wurde eindeutig wie folgt festgestellt:

„1. Zum Verlassen der Katholischen Kirche ist, damit ein gültiger actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica (formaler Akt des Abfalls von der katholischen Kirche) gegeben ist und die damit die verbundenen Ausnahmen von den oben erwähnten Canones anwendbar werden, notwendig, dass konkret gegeben sind:

- a) die innere Entscheidung, die Katholische Kirche zu verlassen;
- b) die Umsetzung und eine äußere Bekundung dieser Entscheidung, und
- c) die Entgegennahme dieser Entscheidung durch die zuständige kirchliche Autorität.

2. Der Gegenstand dieses Willensaktes muss den Bruch der Bande der *communio* (Gemeinschaft) beinhalten – Glaube Sakramente und pastorale Leitung - die es den Gläubigen gestatten, ein Leben der Gnade innerhalb der Kirche zu empfangen. Das bedeutet, dass der formale Akt des Abfalls mehr als einen rechtlich-verwaltungsmäßigen Charakter haben muss (die Entfernung des Namens aus der Liste

⁶ Vgl. VGH Baden-Württemberg: Presseerklärung „Kirchensteueraustritt“ nicht statthaft, <http://vghmannheim.de/servlet/PB/menu/1253793/index.html?ROOT=1153033> [eingesehen am 12.10.2012].

⁷ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz: Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche, <http://www.uni-tuebingen.de/kirchenrecht/nomokanon/quellen/031.htm> [eingesehen am 12.10.2012].

⁸ Vgl. Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte: Prot. N. 10279/2006 vom 13.03.2006, http://www.wir-sind-kirche.de/files/180_herranz-kirchenaustritt.pdf [eingesehen am 12.10.2012].

der Kirchenmitglieder, die bei staatlichen Behörden geführt wird, um gewisse weltliche Konsequenzen daraus abzuleiten), sondern er muss eine wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche sein: er setzt daher einen Akt der Apostasie¹¹, der Häresie¹², oder des Schismas¹³ voraus.“

Nun ist aber ein Austritt dem Kirchensteuerverband⁹, ironisch-pointiert manchmal auch als Kirchensteuerverein¹⁰ betitelt, nicht zwangsläufig mit einem Abfall von der katholischen Kirche verbunden, wie man Punkt 3 entnehmen kann.

„3. Der rechtlich-verwaltungsmäßige Akt eines Austritts aus der Kirche konstituiert nicht per se einen formalen Akt des Abfalls, wie er vom Codex verstanden wird, denn es ist möglich, dass dennoch der Wille vorhanden sein könnte, in der Gemeinschaft des Glaubens zu bleiben.“

Nun konterte die Deutsche Bischofskonferenz wie folgt:

„1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde(2) wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC.

2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.

3. Wer - aus welchen Gründen auch immer(3) - den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation(4) zu, d. h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (Communio) verbundenen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Ehe recht vorgesehenen Rechtsfolgen(5) ein.“

Dabei übersieht die Deutsche Bischofskonferenz, oder weist zumindest nicht explizit darauf hin, dass es mit Hinblick auf

⁹ Siehe Horst Säcker: Die Mitgliedschaft im Kirchensteuerverband, Stuttgart u.a. 1970, S. 314ff.

¹⁰ Vgl. pius.info: Bald Austritt aus dem Kirchensteuerverband ohne Kirchenaustritt möglich?, <http://pius.info/archiv-news/717-aktuell/4122-bald-austritt-aus-dem-kirchensteuerverband-ohne-kirchenaustritt-moeglich> [eingesehen am 10.10.2012].

„5. Es ist zusätzlich erforderlich, dass dieser Akt von der betreffenden Person in schriftlicher Form der zuständigen kirchlichen Autorität bekannt gemacht wird: dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer¹⁵, die allein eine Entscheidung darüber treffen können, ob ein Willensakt, wie in Nr. 2 oben beschrieben, gegeben ist oder nicht. Folglich konstituiert nur das Zusammentreffen der zwei Elemente - des theologischen Inhaltes des innerlich vollzogenen Aktes und seiner Bekundung in der oben definierten Weise - den *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mit den entsprechenden kanonischen Strafen (vgl. can. 1364, §116).“

die betroffene Person selbst sein muss, die die zuständige Autorität darüber in Kenntnis zu setzen hat. Die Weiterleitung eines staatlichen Dokumentes als ausreichend anzusehen ist recht „grenzwertig“. Aber nimmt man selbst diese Ausführungen der Deutschen Bischofskonferenz als gültig an, dann wären diese sehr leicht auszuhebeln, indem man vor dem Standesamt den Austritt aus der Körperschaft erklärt und gleichzeitig einen Brief an die zuständige kirchliche Autorität schickt, indem man auf seinen Willen in der *Communio* zu bleiben explizit hinweist.

Das gerade die Deutsche Bischofskonferenz auf c 751 CIC hinweist, entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn man den Wortlaut betrachtet: „Schisma nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche.“¹¹. Denn gerade die Deutsche Bischofskonferenz wendet sich durch ihre Erklärung gegen das von Papst Benedikt XVI. approbierte Schreiben bzw. modifiziert die Aussagen dieses Schreibens¹². Und stellt dieses Vorgehen etwas anderes dar, als eine „Verweigerung der Unterordnung unter den Papst“?¹³ Im Allgemeinen Dekret der DBK vom 20.09.2012¹⁴ findet eine formale, aber keine inhaltliche Anpassung an die Bestimmungen des Päpstlichen Rates statt. Zu dem wird durch die Einlassung „Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 §1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen

¹¹ Siehe: Codex Iuris Canonici, <http://www.codex-iuris-canonici.de/indexdt.htm> [eingesehen am 12.10.2012].

¹² Vgl. Deutsche Bischofskonferenz: Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz.

¹³ Vgl.: Katholisches: „Ohne Geld keine Gnade“.

¹⁴ Vgl. DBK: Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2012-145a-Allgemeines-Dekret-Kirchenaustritt_Dekret.pdf [eingesehen am 12.10.2012].

kann (c. 222 §1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC).¹⁵ noch immer postuliert, dass ein willentlicher Gemeinschaftsbruch durch eine Zahlungsverweigerung zwingend vorliegt. Abgesehen, dass dies nicht automatisch der Fall sein muss, führt diese Kopplung u.a. zu Aussagen der Form „Sakramente sind demnach käuflich“¹⁶. Interessanter jedoch ist der logische Rückschluss aus der Aussage der DBK: was ist denn mit einem Ausgetretenen, der freiwillig Beiträge leistet, somit der angesprochenen finanziellen Verpflichtung aus c. 222 §1 CIC nachkommt und bzgl. der finanziellen Höhe, um c. 1263 CIC vollumfänglich zu entsprechen, bei seinem zuständigen Diözesanbischof nachfrägt?

Ohne Strafe sind die, die spenden

Doch betrachten wir zuerst einmal wieder den „Kirchenaustritt“ aus Sicht der Kirche selbst. Gemäß dem Grundsatz „Semel catholicus – semper catholicus“, lat./dt. „Einmal katholisch – immer katholisch“, wie ihn Papst Benedikt XVI. mit Motu proprio „Omnium in mentem“ vom 26.09.2009¹⁷ ausgeführt und erneuert hat. Demnach zieht eine Exkommunikation theologisch wie kirchenrechtlich keinen Ausschluss aus der Kirche nach sich, sondern bedeutet für den Betroffenen rein eine Rechteminderung innerhalb der Gemeinschaft der Kirche. Von diesem nicht unbedeutenden Umstand wird die Rechtspraxis der deutschen Bischöfe durch Kirchenrechtler wie Elmar Güthoff an sich hinterfragt¹⁸. Dies mit Hinblick auf die Tatsache, dass eine staatliche Austrittserklärung aus der Körperschaft eine automatisierte, innerkirchliche „Tatstrafe“ in Deutschland nach sich zieht, die zudem mit der innerkirchlichen Höchststrafe „Exkommunikation“¹⁹ sanktioniert wird.²⁰

Sicherlich kann die Kirche eine Austrittserklärung zur Einsparung der Kirchensteuer grundsätzlich sanktionieren, dies sei unbestritten. Jedoch würde eine Sanktionierung eine „ausdrückliche Anordnung oder ein ausdrückliches Verbot“ des Papstes oder des Bischofs²¹ vor-

¹⁵ Siehe: DBK: Allgemeines Dekret, S.1 (I.).

¹⁶ Siehe: Katholisches: „Ohne Geld keine Gnade“.

¹⁷ Vgl. kath.net: Motu proprio 'Omnium in mentem': Einmal katholisch – immer katholisch, <http://www.kath.net/detail.php?id=38259> [eingesehen am 11.10.2012].

¹⁸ Vgl. kath.net: Wegen ‚Kirchenaustritt‘ nicht automatisch exkommuniziert, <http://www.kath.net/detail.php?id=26757> [eingesehen am 03.10.2012].

¹⁹ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz: Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz.

²⁰ Vgl. kath.net: Wegen ‚Kirchenaustritt‘ nicht automatisch exkommuniziert.

²¹ Siehe. kath.net: Wegen ‚Kirchenaustritt‘ nicht automatisch exkommuniziert.

aussetzen. Als eine, dem Tatbestand angemessene Reaktion, käme u.a. der möglichen Entzug eines Privilegs in Betracht oder unter der Voraussetzung, das im Vorfeld die verpflichtende Verwarnung ausgesprochen wurde, auch die Verhängung eines Interdiktes, also einer kirchenrechtlichen Unterlassungserklärung, wie sie der CIC als Strafbestimmung immer noch kennt. Ein Verhängungsdekret könnte sich also tatsächlich auf das Interdikt des Sakramentempfangs erstrecken.²² In der geänderten Fassung der DBK so auch umgesetzt²³ und zwar auf „die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung“.²⁴

Nun nehmen wir aber weiterhin an, dass der Betroffene bislang den Kirchenaustritt vor der zuständigen kirchlichen Autorität verneint hat, also innerlich wie äußerlich zu der Kirche steht, sich schriftlich sogar zu ihr hin wendet, und tatsächlich nur den staatlichen Akt vollzieht. Die Argumentation, dass der Betroffene über die Kirchensteuer zur Erfüllung des c. 222 §1 CIC „für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten“ habe, postuliert natürlich die Unfähigkeit des Betroffenen diese Verpflichtung selbst zu erkennen und ggf. nach eigenem Ermessen Gelder an aus seiner Sicht geeignete kirchliche Stellen oder Verwendungszwecke zukommen zu lassen. Hier zeigen viele Länder ohne Kirchensteuer, dass die Gläubigen gerade hierzu sehr wohl in der Lage sind. Und gerade dadurch zeigt sich aber auch, dass der c. 222 §1 CIC nicht zwingend an eine Kirchensteuer und deren Entrichtung zu binden ist.

Geht man also davon aus, dass der Betroffene die Kirche in einer angemessenen Höhe, die er sogar bei seinem zuständigen Diözesanbischof schriftlich anfragt, und somit im Einklang zu c. 222 §1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC finanziell unterstützt, ist intersubjektiv kein kirchliches Recht betroffen und somit konkludent zu folgern, dass der Betroffene nicht mit einer kirchenrechtlichen Strafe automatisch zu belangen ist.

Ggf. käme ein Interdikt, das aber als Spruchstrafe, auf den konkreten Einzelfall durch ein Kirchengericht ausgeführt, in Frage. Doch was wäre die Folge einer solchen Spruchstrafe durch ein erstinstanzliches Diözesan-²⁵ oder ggf. ein Metropolitangericht²⁶ in der Berufung?

²² Vgl. kath.net: Wegen ‚Kirchenaustritt‘ nicht automatisch exkommuniziert.

²³ Vgl. DBK: Allgemeines Dekret, S.1 (II.).

²⁴ Vgl. Katholisches: „Ohne Geld keine Gnade“ – Harte Kritik an Kirchensteuer-Dekret der deutschen Bischöfe, <http://www.katholisches.info/2012/09/24/ohne-geld-keine-gnade-harte-kritik-an-kirchensteuer-dekret-der-deutschen-bischofe/> [eingesehen am 12.10.2012].

²⁵ Auch bezeichnet als Offiziate (Sng. Offizial) oder Konsistorien (Sng. Konsistorium) bezeichnet. Nähere Ausführungen siehe CIC.

²⁶ Instanzenzug vgl. c. 1420 CIC sowie c. 1438 CIC.

Da sich die benannten Kirchengerichte in Deutschland befinden, ist annehmbar, dass sie im Sinne der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und somit im Widerspruch zur päpstlichen Regelung entscheiden könnten.

Doch steht dem Betroffenen dann in dritter Instanz die Anrufung des römischen Appellationsgerichtshofs, des Tribunal Rotae Romanae²⁷, zu. Und es darf wohl mit Fug und Recht davon ausgegangen werden, dass sich die Rota Romana nicht an einem wie auch immer gearteten „lex theutonicus“ orientieren wird, sondern rein an der durch den Papst approbierten Ordnung für alle Bischofskonferenzen/Bischöfe, die selbige bindet und das seit 2006.

In wie weit möglich Anrufungen des Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur und/oder der Apostolische Pönitentiarie²⁸ möglich wären, wurde für die Ausarbeitung nicht überprüft, aber sollte hier eine Zuständigkeit gegeben sein, dürfte auch hier eine zur päpstlichen Verordnung abweichende Entscheidung eher ausgeschlossen sein.

Schluss

Summa Summarum ergibt sich folgendes Bild: durch das Urteil des VGH hat sich, da es die innerkirchliche Zuständigkeit anmahnt, an der sehr wohl möglichen Trennung zwischen Austritt aus der staatlichen Körperschaft und Kirchenaustritt nichts geändert.

Denn die Deutsche Bischofskonferenz sowie einzelne Bischöfe können sich nicht auf das VGH berufen und sind innerkirchlich durch das von Papst Benedikt XVI. approbierte Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte aus 2006 gebunden.

Und egal wie viele Neuinterpretationen und gegenteilige Ergänzungen die Deutsche Bischofskonferenz auch ausführt, sind selbige innerkirchlich sowohl als ungültig wie auch unwirksam festzustellen. Nicht umsonst gibt es auch die den deutschen Klerus und die Kirche als Institution betreffende, traditionelle Formel: „ROMA LOCUTA, CAUSA FINITA“!

²⁷ Lat./dt. „Gericht des Römischen Rots“. Weitere Informationen zum Rota Romana vgl. Vatikan: „Gericht des Römischen Rots“, http://www.vatican.va/roman_curia/tribunals/roman_rota/index_ge.htm [eingesehen am 09.10.2012].

²⁸ Vgl. c. 1443, 1444, 1445; c. 1444 Art. 126-130 CIC sowie c. 1445 Art. 117-125 CIC.

Literatur

Codex Iuris Canonici, <http://www.codex-iuris-canonici.de/indexdt.htm> [eingesehen am 12.10.2012].

Land Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) vom 22. April 1975, <http://www.steuerforum-kirche.de/kistg-l-nrw.htm> [eingesehen am 09.10.2012], KiStG-NRW § 5 Abs. 2.

Deutsche Bischofskonferenz: Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche, <http://www.uni-tuebingen.de/kirchenrecht/nomokanon/quellen/031.htm> [eingesehen am 12.10.2012].

DBK: Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2012-145a-Allgemeines-Dekret-Kirchenaustritt_Dekret.pdf [eingesehen am 12.10.2012].

kath.net: Motu proprio ‚Omnium in mentem‘: Einmal katholisch – immer katholisch, <http://www.kath.net/detail.php?id=38259> [eingesehen am 11.10.2012].

kath.net: Wegen ‚Kirchenaustritt‘ nicht automatisch exkommuniziert, <http://www.kath.net/detail.php?id=26757> [eingesehen am 03.10.2012].

Katholisches: „Ohne Geld keine Gnade“ – Harte Kritik an Kirchensteuer-Dekret der deutschen Bischöfe, <http://www.katholisches.info/2012/09/24/ohne-geld-keine-gnade-harte-kritik-an-kirchensteuer-dekret-der-deutschen-bischofe/> [eingesehen am 12.10.2012].

Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte: Prot. N. 10279/2006 vom 13.03.2006, http://www.wir-sind-kirche.de/files/180_herranz-kirchenaustritt.pdf [eingesehen am 12.10.2012].

Pius.info: Bald Austritt aus dem Kirchensteuerverband ohne Kirchenaustritt möglich?, <http://pius.info/archiv-news/717-aktuell/4122-bald-austritt-aus-dem-kirchensteuerverband-ohne-kirchenaustritt-moeglich> [eingesehen am 10.10.2012].

Säcker, Horst : Die Mitgliedschaft im Kirchensteuerverband, Stuttgart u.a. 1970.

Universität Freiburg: Prof. em. Dr. Hartmut Zapp, http://www.theol.uni-freiburg.de/institute/ipt/kr/zapp/index_html [eingesehen am 12.10.2012].

Vatikan: „Gericht des Römischen Rots“, http://www.vatican.va/roman_curia/tribunals/roman_rota/index_ge.htm [eingesehen am 09.10.2012].

VGH Baden-Württemberg: Presseerklärung „Kirchensteuerausritt“ nicht statthaft, <http://vghmannheim.de/servlet/PB/menu/1253793/index.html?ROOT=1153033> [eingesehen am 12.10.2012].

VGH Mannheim: Urteil vom 4. Mai 2010, Az. 1 S 1953/09, http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=13278 [eingesehen am 17.09.2012].

Zapp, Horst: Dokumentation eines Körperschafts Austritts von Prof. Dr. H. Zapp,
http://www.laienverantwortung-regensburg.de/mediapool/41/418971/data/dokumentation-koerperschaftsaustritt-prof-zapp_1_.pdf [eingesehen am 02.10.2012].